



**Koninklijke
Binnenvaart
Nederland**

KBN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

&

**KBN PERSONENBEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN
FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT**

KBN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

u.a. einschließlich Bedingungen im Zusammenhang mit Cateringdienstleistungen

I. GÜLTIGKEIT u.Ä.

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Reederei ist der Nutzer dieser Geschäftsbedingungen und die Vertragspartei des Kunden.

Kunde ist die Vertragspartei der Reederei.

Gast bzw. **Reisender** ist jede Person, die sich aufgrund eines vom Kunden mit der Reederei geschlossenen Vertrags über die Personenbeförderung bzw. Cateringdienstleistungen an Bord eines Schiffes der Reederei aufhält, um befördert zu werden bzw. Cateringdienstleistungen zu erhalten.

Personenbeförderungsvertrag ist der Vertrag, bei dem sich die Reederei gegenüber dem Kunden verpflichtet, ggf. eines Fahrplans gemäß eine oder mehrere Personen (Reisende) und ggf. ihr Gepäck an Bord eines Schiffes über Binnengewässer zu befördern.

Cateringdienstleistungsvertrag ist der von der Reederei mit dem Kunden geschlossene Vertrag über den vom Kunden zu bezahlenden Preis für an Bord eines Schiffes der Reederei an Gäste bzw. Reisende zu erbringende Cateringdienstleistungen.

Cateringdienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Speisen bzw. Getränken bzw. die Bereitstellung eines Raums bzw. Geländes bzw. die Bereitstellung von Tätigkeiten und Veranstaltungen mit sämtlichen zugehörigen Arbeiten und Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes.

Personenbeförderungsbedingungen sind die Personenbeförderungsbedingungen für die Binnenschifffahrt des KBN in der im Nachfolgenden in den Allgemeine Geschäftsbedingungen Passagierschifffahrt aufgenommenen Fassung.

Fahrpreis ist der vereinbarte Preis, den der Kunde für die Beförderung bzw. Reise mit bzw. für die Nutzung des Schiffes zu bezahlen verpflichtet ist. Der Fahrpreis kann festgelegt sein, jedoch auch von der Dauer bzw. Länge der Reise bzw. der Beförderung abhängen.

Gepäck betrifft die Sachen, zu deren Beförderung sich das Beförderungsunternehmen im Zusammenhang mit dem von ihm geschlossenen Personenbeförderungsvertrag verpflichtet, mit Ausnahme der Sachen, die im Rahmen eines anderen, die Beförderung von Sachen betreffenden Vertrags befördert werden, zu befördern. Das Gepäck umfasst auch das Handgepäck.

Handgepäck ist das Gepäck unter Ausnahme lebender Tiere, die der Reisende auf einfache Art und Weise als Sachen mitführen, tragen bzw. bewegen kann bzw. bei sich führt.

Buchungswert (Vertragswert) ist der vereinbarte Gesamtfahrpreis und der Cateringumsatz, welche die

Reederei im Zusammenhang mit dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag vernünftigerweise umzusetzen erwarten kann.

Annullierung ist die in schriftlicher Form vom Kunden an die Reederei erfolgte, datierte Mitteilung, dass von einer oder mehreren vereinbarten Dienstleistungen kein Gebrauch gemacht wird.

No-show ist die Nichtnutzung einer aufgrund des Vertrags vereinbarten Dienstleistung ohne Annullierung durch einen Kunden bzw. Gast.

Artikel 2: Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen Passagierschifffahrt gelten für sämtliche Leistungen, Angebote und Verträge von/mit der Reederei, einschließlich der Personenbeförderungs- bzw. Cateringdienstleistungsverträge, welche die Reederei mit dem Kunden abschließt bzw. dem Kunden anbietet.
2. Die Gültigkeit sämtlicher sonstiger allgemeine Geschäftsbedingungen von Dritten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und abgelehnt.
3. Sofern sich die Verträge auch auf die Personenbeförderung an Bord des Schiffes beziehen, gelten die Personenbeförderungsbedingungen ergänzend. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Personenbeförderungsbedingungen und diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen Passagierschifffahrt gilt die für die Reederei günstigste Bestimmung, sofern es sich hierbei nicht um eine Bestimmung zwingenden Rechts handelt.
4. Der Kunde ist dafür verantwortlich und gewährleistet, dass diese Allgemeine Geschäftsbedingungen Passagierschifffahrt und die in diesem Vertrag aufgenommenen Personenbeförderungsbedingungen auch zwischen der Reederei und dem Gast bzw. Reisenden gelten, der nicht bei dem zwischen der Reederei und dem Kunden geschlossenen Vertrag Partei ist. Der Kunde verpflichtet sich, jedem Gast/Reisenden beide Bedingungssätze zur Verfügung zu stellen.
5. Von diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen Passagierschifffahrt und den in diesem Vertrag aufgenommenen Personenbeförderungsbedingungen kann nur per schriftlicher Vereinbarung mit der Reederei und im Einzelfall abgewichen werden.

6. Wenn diese Geschäftsbedingungen für einen bestimmten Vertrag einmal für rechtsgültig erklärt wurden, dann wird die zuletzt geltende Fassung für sämtliche folgenden Verträge zwischen denselben Parteien als gültig erachtet, sofern schriftlich und ausdrücklich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 3: Angebot, Widerruf und Zustandekommen des Vertrags

1. Sämtliche Angebote der Reederei sind unverbindlich und unter dem Vorbehalt „solange der Vorrat bzw. die Kapazität reicht“ gültig. Sollte die Reederei innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Annahme durch den Kunden dem zuvor genannten Vorbehalt widersprechen, gilt der vorgesehene Vertrag als nicht zustande gekommen.
2. Die Reederei hat das Recht, innerhalb von zwei Werktagen nach der Annahme eines Angebots der Reederei durch den Kunden das Angebot zu widerrufen. Das gilt auch in den Fällen, in denen ein Angebot eine Annahmefrist enthielt.
3. Ein Vertrag kommt dann als über sämtliche Angebotsbestandteile, einschließlich der Cateringdienstleistungen zustande, sobald eine Vereinbarung per Unterzeichnung durch den Kunden des von der Reederei an den Kunden gesendeten schriftlichen Vertrags erreicht wird.
4. Wenn die Reederei dem Kunden (Optionsinhaber) ein Optionsrecht zuerkannt hat, kann dieses Recht nicht widerrufen werden, außer wenn und soweit ein anderer potentieller Kunde die Reederei zur Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Vertrags im Zusammenhang mit den insgesamt oder teilweise in Option stehenden Dienstleistungen auffordert. Der Optionsinhaber muss dann von der Reederei über dieses Angebot informiert werden, woraufhin der Optionsinhaber unverzüglich mitteilt, ob er von seinem Optionsrecht Gebrauch machen möchte. Wenn der Optionsinhaber nicht mitteilt, dass er von seinem Optionsrecht Gebrauch machen möchte, erlischt sein Optionsrecht.
5. Ein Optionsrecht kann nur schriftlich erteilt werden.
6. Der Vertrag über die Personenbeförderung wird unter der Bedingung geschlossen, dass ein Cateringdienstvertrag zustande kommt. Sollte innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Abschluss des Vertrags über die Personenbeförderung kein Cateringdienstvertrag

geschlossen werden, hat die Reederei das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass dies zu einer Verpflichtung gegenüber dem Kunden führt. Die Reederei ist alsdann nicht verpflichtet, weitere Verhandlungen zu führen bzw. Verhandlungskosten zu vergüten bzw. Schaden zu ersetzen.

7. Im Auftrag von/eines Kunden(s) von Mittlern (Frachtmakler, Reisebüros u.Ä.) geschlossene Verträge, die ggf. im Namen ihrer Geschäftsbeziehung(en) bzw. Kunden geschlossen wurden, gelten als auch auf Rechnung und Risiko dieser Mittler geschlossen. Die Reederei schuldet den Mittlern keine Gebühr oder Provision, wie diese auch genannt werden, sofern dies nicht schriftlich anderweitig ausdrücklich vereinbart wurde. Die vollständige oder teilweise Zahlung des durch den Kunden bzw. Gast geschuldeten Betrags befreit den Mittler in derselben Art und Weise.

II. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG UND DIE CATERINGDIENSTLEISTUNGEN

Artikel 4: Vorauszahlung des Fahrpreises

Die Angebote bzw. Verträge geben unter anderem die Anzahl der Gäste und den Fahrpreis/Buchungswert an, die im Voraus bei Abschluss der Verträge und in jedem Fall zehn (10) Tage vor Ausführung des Vertrags bezahlt und in jedem Fall vor dem vorgesehenen Abreisedatum durch die Reederei empfangen werden müssen.

Artikel 5: Höchstanzahl der zugelassenen Gäste

Die Anzahl der Gäste darf unter keinen Umständen höher sein als die von der Reederei angegebene Höchstanzahl, wie diese zum Beispiel im Angebot, im Vertrag oder in den anderen Verlautbarungen der Reederei (wie zum Beispiel auf der Website) angegeben ist.

Artikel 6: Aussetzungsrecht der Reederei

1. Eine Nichtleistung, Minderleistung oder ein Verzug durch oder aufgrund des Kunden der in Artikel 4 genannten und sonstigen Pflichten verleiht der Reederei unter allen Umständen das Recht, ihre Pflichten im Rahmen dieses Vertrags/dieser Verträge und unter Geltendmachung all ihrer sonstigen Rechte und Rechtsmittel gegen den Kunden unmittelbar auszusetzen. Die Reederei hat unter anderem das Recht, allen Gästen bzw. einigen von ihnen den Zugang zum Schiff zu verweigern. Die Reederei haftet nicht für Schäden,

die dadurch dem Kunden bzw. den Gästen entstehen können.

2. Wenn die Reederei von ihrem im vorigen Absatz genannten Aussetzungsrecht Gebrauch macht, hat sie gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf vollständige Zahlung des Buchungswerts.

Artikel 7: Sorgfaltspflicht

Die Reederei gewährleistet die erforderliche Sorgfalt bei der Beförderung der Gäste.

Artikel 8: Kündigungsrecht

1. Die Nichtbeachtung von Vorschriften gemäß Artikel 20 der Personenbeförderungsbedingungen verleiht der Reederei das Recht, den Cateringdienstleistungsvertrag mündlich oder schriftlich zu kündigen. Die Kündigung lässt das Recht der Reederei auf Bezahlung des Buchungswerts unberührt.
2. Die Reederei hat das Recht, den Cateringdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn das für die Ausführung des Beförderungs- oder Cateringdienstleistungsvertrags erforderliche Schiff aufgrund einer technischen Ursache, eines nautischen Zwischenfalls oder auf sonstige Art und Weise nicht in einem Zustand ist, in dem diese Dienstleistungen verrichtet werden können. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht auf Rückzahlung des Buchwerts, sofern dieser im Voraus bezahlt wurde. Die Reederei haftet nicht für Schäden der Kunden bzw. Gäste.

Artikel 9: Änderung der Beförderung

1. Die Reederei bzw. der Kapitän sind jederzeit befugt zu bestimmen, dass:
 - a. die Wetterbedingungen bzw.
 - b. Hoch- oder Niedrigwasser bzw.
 - c. die Sperrung von Wasserwegen bzw.
 - d. vergleichbare Umstände, die sich auch auf das Schiff und die Beförderung bzw. die Fahrt bzw. den Fahrweg beziehen,es nicht zulassen, dass eine Fahrt erfolgt bzw. es erforderlich machen, die Beförderung im weitesten Sinne des Wortes zu ändern bzw. diese abubrechen bzw. den Abfahrts- bzw. Ankunftsort zu ändern. Die Reederei ist in diesen Fällen zu keinem einzigen Schadenersatz verpflichtet.
2. In all diesen Fällen wird die Reederei ihre Mitarbeit an der Suche einer Alternative bzw. Lösung unter der Bedingung anbieten, dass der Kunde sämtliche in diesem Zusammenhang zu erbringenden Kosten

vergütet und, falls die Reederei dies beantragt, für diese eine Sicherheit stellt.

3. Es unterliegt dem Urteil der Reederei zu entscheiden, ob eine Alternative/Lösung durchführbar ist und ordnungsgemäß durch die Reederei ausgeführt werden kann.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für den Fall, dass die Reederei und/oder der Kapitän aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen (eines) der Gäste eine der vorgenannten Entscheidungen treffen muss, bei verspäteter Beförderung aus welchem Grund auch immer und wenn die Reederei den mit dem Kunden vereinbarten Abfahrts- oder Ankunftsort nicht erreichen kann.
5. In den in diesem Artikel genannten Fällen behält sich die Reederei das Recht auf Zahlung des Fahrpreises vor und sie hat im Falle der Verkürzung oder des Abbruchs der Beförderung Recht auf die Bezahlung des Buchungswerts, sofern dieser dadurch nicht realisiert werden konnte.

Artikel 10: Rechte der Reederei bei längeren Fahrten

Wenn der Reederei ohne Verschulden die Beförderung bzw. die Nutzung des Schiffes länger dauert als geplant war, hat die Reederei gegenüber dem Kunden das Recht auf Bezahlung eines ergänzenden Fahrpreises/Buchungswerts im Verhältnis zum ursprünglichen Fahrpreis/Buchungswert.

III. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR CATERINGDIENSTLEISTUNGEN

Artikel 11: Verpflichtungen im Rahmen des Cateringdienstleistungsvertrags (der Vertrag)

1. Die Reederei erbringt die in dem Vertrag genannten Cateringdienstleistungen an den in diesem Vertrag genannten Zeitpunkten. Diese Pflicht gilt nicht, wenn der Gast nicht pünktlich erscheint.
2. Die Reederei ist nicht verpflichtet, ein Gepäckstück des Gastes in Empfang bzw. Verwahrung zu nehmen.
3. Die Reederei ist nicht verpflichtet, ein (Haus-) Tier des Gastes zuzulassen und kann für die Zulassung Bedingungen stellen.
4. Die Reederei ist verpflichtet, zur vereinbarten Zeit dem Gast die vereinbarten Anlagen und die vereinbarten Speisen und Getränke in einer für die Reederei üblichen Menge, Qualität und bestimmten Art und Weise bereitzustellen. Sollten keine Speisen oder Getränke zuvor vereinbart worden sein, dann stellt die Reederei auf Aufforderung die Speisen und Getränke bereit, die sie in diesem Moment zur Verfügung stellen kann.
5. Die Reederei ist berechtigt, von der Erbringung von Cateringdienstleistungen abzusehen bzw. diese jederzeit einzustellen, wenn sich der Gast nicht gemäß dem Zustand und dem Betrieb des Schiffes verhält. Die Reederei kann unter anderem Forderungen im Zusammenhang mit dem Erscheinungsbild des Gastes stellen. Der Gast muss das Schiff auf erste Aufforderung verlassen.
6. Die Reederei ist nach Absprache mit der vor Ort zuständigen Behörde berechtigt, den Vertrag aufgrund der begründeten Gefahr der Störung der öffentlichen Ordnung aufzulösen. Macht die Reederei von dieser Befugnis Gebrauch, ist die Reederei zu keinem einzigen Schadensersatz verpflichtet.
7. Dort, wo von der Reederei im Vertrag oder an anderer Stelle Zeiten und Zeitpunkte angegeben werden, bezieht es sich auf die Erbringung der Cateringdienstleistungen in der Nähe von diesen Zeiten und Zeitpunkten.

Artikel 12: Vorauszahlung durch den Kunden

1. Unvermindert sonstiger/weiterer Rechte wird (kann) die Reederei dem Kunden mitteilen, welcher Teil des Preises, in der Regel 70% des

vereinbarten oder erwarteten Umsatzes, im Voraus zu zahlen ist, welcher Betrag in jedem Fall zehn (10) Tage vor Vertragsabschluss, also jederzeit vor dem voraussichtlichen Abfahrtsdatum, bei der Reederei eingehen muss. Die in Artikel 4, 5, und 6 enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

2. Die von der Reederei dem Kunden angegebenen Preise gelten für die Anzahl an angebotenen/vereinbarten Gästen, ohne dass der Kunde zur Verrechnung bzw. zum Abzug des Gesamtpreises berechtigt ist, wenn tatsächlich weniger Gäste anwesend sind.
3. Die Reederei kann die Anzahl an fehlenden Gästen auch als teilweise Annullierung ansehen, darf über eine solche jedoch in jedem Fall nicht entscheiden, wenn der Kunde dies mehr als vier (4) Tage vor dem Abreisedatum bzw. dem Anfang der Ausführung des Vertrags mitgeteilt hat bzw. wenn es sich hierbei um weniger als 10% der Gäste handelt.
4. Die Reederei ist nicht verpflichtet, mehr Gäste als vereinbart zuzulassen. Sollte die Reederei jedoch mehr Gäste zulassen, hat sie das Recht auf eine ergänzende Vergütung im Verhältnis zum Buchungswert für die ursprüngliche Zahl an Gästen.

Artikel 13: Kautions und Zwischenzahlung

1. Die Reederei kann jederzeit vom Kunden verlangen, dass dieser der Reederei eine Kautions in der Höhe von höchstens dem Buchungswert unter Abzug jedweder bereits erbrachter Zwischenzahlungen leistet. Empfangene Kautions werden ordnungsgemäß verwaltet, müssen ausschließlich zur Sicherheit der Reederei dienen und gelten ausdrücklich nicht als bereits realisierter Umsatz.
2. Die Reederei kann jedes Mal eine Zwischenbezahlung von bereits erteilten Cateringdienstleistungen verlangen.
3. Die Reederei kann von dem nach den vorstehenden Bestimmungen eingezahlten Betrag alles einziehen, was der Kunde ihm aus welchem Grund auch immer schuldet. Der Überschuss muss von der Reederei unverzüglich an den Kunden zurückbezahlt werden.

Artikel 14: Umsatzgarantie

Wurde eine Umsatzgarantie ausgestellt, ist der Kunde verpflichtet, der Reederei mindestens den in der Umsatzgarantie für die betreffenden Verträge angegebenen Betrag zu zahlen.

Artikel 15: Bereitgestellte Speisen und Getränke

Wenn die Zahl der erbrachten Cateringdienstleistungen/Verzehr gegen Abgabe der durch die Reederei an die Gäste zur Verfügung gestellten Verzehr Gutscheine bzw. auf Rechnung erfolgt, muss als Grundlage für die Anzahl der erbrachten Verzehrlösungen die Gesamtzahl der von der Reederei an die Gäste ausgegebenen Verzehr Gutscheine abzüglich der Verzehr Gutscheine, die unmittelbar nach Ablauf der Bereitstellung der Cateringdienstleistungen an die Reederei zurückgegeben werden bzw. die Anzahl der bereitgestellten Verzehrlösungen gemäß den Umsatzlisten gelten. Die Zählung der Verzehr Gutscheine erfolgt durch die Reederei und der Kunde erklärt sich hiermit im Voraus mit der Richtigkeit der Zählung einverstanden, die schriftlich durchgeführt wird, ggf. vorbehaltlich eines Gegenbeweises des oder durch den Kunden.

Artikel 16: Kork- und Küchengeld

1. Es ist dem Gast bzw. Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt, an Bord des Schiffes Getränke zu konsumieren, die nicht von der Reederei zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Fall schuldet der Kunde ein Korkgeld pro verzehrte Flasche.
2. Wenn der Gast bzw. der Kunde an Bord des Schiffes Speisen konsumiert, die nicht von der Reederei angeboten wurden, schuldet der Kunde in dieser Angelegenheit einen Küchengeldbetrag.
3. Die in diesem Artikel genannten Beträge werden vorab vereinbart bzw. in Ermangelung einer vorherigen Vereinbarung auf nachvollziehbare Art und Weise von der Reederei festgestellt.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17: Erlaubtes Gepäck

1. Dem Gast bzw. Kunden ist es ausschließlich erlaubt, Handgepäck an Bord des Schiffes bei sich zu tragen. Das Handgepäck darf keinen Sitzplatz besetzen und keine Behinderungen darstellen.
2. Keinesfalls ist es erlaubt, Gefahrenstoffe im weitesten Sinne des Wortes bei sich zu tragen.
3. Es ist dem Gast bzw. Kunden nicht erlaubt, sonstige Sachen als Handgepäck mit an Bord zu nehmen, sofern die Reederei dazu nicht ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegeben hat. Die Reederei haftet nicht für Schäden an anderen Sachen als am Handgepäck. Wenn der Gast bzw. Kunde andere Sachen als Handgepäck mit an Bord

nimmt oder nehmen lässt, erfolgt dies allein auf seine eigene Rechnung und sein eigenes Risiko.

Artikel 18: Fundgegenstände

1. An Bord des Schiffes verloren gegangene oder hinterlassene Gegenstände, die durch den Gast gefunden wurden, müssen mit der gebotenen Eile bei der Reederei abgegeben werden.
2. Für Gegenstände, für die sich der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach der Abgabe bei der Reederei gemeldet hat, geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf die Reederei über.
3. Wenn die Reederei die durch den Gast hinterlassenen Gegenstände an diesen zusendet, geschieht eine Zusendung auf Rechnung und Risiko des Gastes. Die Reederei ist nicht zur Zusendung verpflichtet.

Artikel 19: Verrechnung

Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit, sich auf Verrechnung zu berufen.

Artikel 20: Abrechnung und Bezahlung

1. Der Kunde schuldet den in im Vertrag bestimmten Preis sowie, soweit der Vertrag mehr als drei Monate vor dem Zeitpunkt geschlossen wurde, an dem die infolge dieses Vertrags zu verrichtenden Dienstleistungen erbracht werden müssen, die Preise, die zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gelten, unter denen die von der Reederei gehandhabten Standardpreise verstanden werden. Änderungen am MwSt.-Satz werden jederzeit an den Kunden weiterberechnet.
2. Für besondere Dienstleistungen, wie der Nutzung der Garderobe, Parkgarage, des Safes, der Reinigung, des Telefons, Telex, der TV-Miete u.Ä. kann von der Reederei eine Zusatzvergütung gefordert werden.
3. Wenn über einen niedrigeren Betrag als 150 € eine Rechnung versandt wird, kann die Reederei auf diesen Betrag eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 € aufschlagen.

4. Der Kunde und der Gast/Reisende haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Beträge, die einer von beiden der Reederei aus jedwedem Grunde schulden. Keiner von ihnen kann sich auf ein Vorrecht der Inanspruchnahme berufen. Die Verträge werden vorbehaltlich einer anders lautenden Bedingung erachtet, auch namens jeden Gastes/Reisenden geschlossen worden zu sein. Durch Erscheinen des Gastes erklärt der Gast, dass der Kunde bevollmächtigt war, ihn beim Abschluss des jeweiligen Vertrags zu vertreten.
 5. Solange der Gast bzw. Kunde seinen Pflichten gegenüber der Reederei nicht vollständig entspricht, ist die Reederei befugt, sämtliche Gegenstände, die durch den Gast bzw. Kunden an Bord des Schiffes mitgebracht wurden, in Besitz zu nehmen und zu verwahren, bis der Gast bzw. Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Reederei zur Zufriedenheit der Reederei entsprochen hat. Neben einem Zurückbehaltungsrecht kommt der Reederei im vorliegenden Fall ein Pfandrecht an den betreffenden Gegenständen zu.
 6. Sollte eine andere Zahlungsart als die Barzahlung vereinbart worden sein, müssen alle Rechnungen über jegliche Beträge durch den Kunden innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum an die Reederei bezahlt worden sein. Sobald eine Rechnung versandt wurde, ist die Reederei befugt, jederzeit einen Kreditaufschlag in Höhe von 2% des Rechnungsbetrags in Rechnung zu stellen, der erlischt, sobald der Kunde die Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen bezahlt.
 7. Wenn und sofern eine fristgerechte Zahlung ausbleibt, bleibt der Kunde in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
 8. Sobald der Kunde in Verzug ist, muss er der Reederei alle auf die Einziehung fallenden gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten ersetzen. Die außergerichtlichen Einziehungskosten werden auf mindestens 15% der geschuldeten Hauptsumme mit einer Mindestsumme in Höhe von 100 € zzgl. der für diesen Betrag geschuldeten MwSt. festgesetzt.
 9. Darüber hinaus schuldet der Kunde im Falle eines Verzugs einen Zins in Höhe von 2% über dem gesetzlichen Zinssatz. Ein Teil eines Monats wird bei der Berechnung des geschuldeten Zinssatzes auf einen gesamten Monat umgerechnet.
 10. Sollte die Reederei Gegenstände gemäß Artikel 20 Absatz 5 in Besitz haben und der Kunde, dessen Gegenstände im Besitz der Reederei sind, drei Monate in Verzug sein, ist die Reederei berechtigt, diese Gegenstände öffentlich bzw. privat zu verkaufen und deren Erträge in Anspruch zu nehmen. Die mit dem Verkauf verbundenen Kosten gehen ebenso zulasten des Kunden und die Reederei kann auch den Erlös aus dem Verkauf zurückfordern. Was danach für die Reederei übrig bleibt, wird an den Kunden ausbezahlt.
 11. Ungeachtet einer von dem Kunden bei Bezahlung erfolgten Anmerkung oder Notiz gilt jede Zahlung des Folgenden als zur Schuldinderung des Kunden gegenüber der Reederei in folgender Reihenfolge dienlich:
 1. die Zwangsvollstreckungskosten;
 2. die gerichtlichen und außergerichtlichen Einziehungskosten;
 3. der Zins;
 4. der Schaden;
 5. die Hauptsumme.
 12. Die Bezahlung erfolgt in niederländischer Währung. Sollte die Reederei ausländische Zahlungsmittel akzeptieren, gilt der zum Zahlungsmoment geltende Marktkurs. Die Reederei kann dabei einen Betrag in Form von Verwaltungskosten in Rechnung stellen, der höchstens 10% des Betrags, der in Fremdwährung angeboten wird, entspricht. Die Reederei kann dies handhaben, indem der geltende Marktkurs mit höchstens 10% angepasst wird.
 13. Die Reederei ist nicht verpflichtet, Schecks, Girokarten und sonstige Zahlungsmittel zu akzeptieren und kann Bedingungen an die Akzeptanz dieser Zahlungsmittel stellen. Dasselbe gilt für andere, hier nicht genannte Zahlungsmittel.
 14. Sollte bei der Abrechnung eine Streitigkeit über den geschuldeten Betrag entstehen oder zu dessen Bestimmung eine rasch auszuführende Berechnung erforderlich sein, ist der Kunde verpflichtet, den geschuldeten Teil, über den sich die Parteien uneinig sind, umgehend zu erfüllen und für die Zahlung des von ihm bestrittenen Teils oder des Teils, dessen Betrag noch nicht feststeht, eine Sicherheit zu stellen.
- Artikel 21: Haftung des Kunden für Schäden**
1. Der Kunde und der Gast/Reisende und diejenigen, die ihn begleiten, haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden, die der Reederei bzw. einem Dritten als direkter Folge von Nachfolgendem entstanden sind oder entstehen werden:
 - a. Nichtleistung (zurechenbares Versäumnis);

- b. unerlaubte Handlung, unter die u.a. Verletzung der Hausregeln fällt, die vom Kunden bzw. dem Gast bzw. seinen Begleitern begangen wurden;
 - c. Annullierung gemäß Art. 22 dieser Bedingungen;
 - d. ein Tier bzw. ein Stoff bzw. eine Sache, dessen Eigentümer sie sind bzw. die unter ihrer Aufsicht stehen;
 - e. Gepäck des Kunden bzw. Reisenden.
2. Dieser Artikel gilt sowohl für Schäden am Schiff als auch für Schäden an sich im Schiff befindlichen Gegenständen bzw. Personen.
 3. Dieser Artikel gilt ebenso für Schäden, die der Kunde bzw. Gast (bzw. Gäste) an den Gegenständen bzw. Personen erleidet, die sich nicht im oder auf dem Schiff befinden und wenn diese/r gegen die Reederei Ansprüche auf Ersatz dieses Schadens geltend macht/machen.
 4. Der Kunde kann sich nicht auf die Eigenhaftung des Gastes berufen.
 5. Eventuelle Reparaturen erfolgen auf Rechnung des Kunden, nachdem deren Erforderlichkeit dem Kunden möglichst von der Reederei angezeigt wurde.
 6. Dieser Artikel gilt unvermindert sonstiger/weiterer Rechte, einschließlich der Rechte der Reederei gegen Dritte.
3. Im Falle einer vollständigen Annullierung muss vom Kunden an die Reederei innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Rechnungsstellung Folgendes bezahlt werden:
 - a. 50% des Buchungswerts bei einer Annullierung von bis zu 8 Wochen vor dem Abreisetag bzw. dem Zeitpunkt, an dem vertragsgemäß die Dienstleistungen bereitgestellt werden müssten;
 - b. 80% des Buchungswerts bei einer Annullierung von bis zu 4 Wochen vor dem Abreisetag bzw. dem Zeitpunkt, an dem vertragsgemäß die Dienstleistungen bereitgestellt werden müssten;
 - c. 90% des Buchungswerts bei einer Annullierung innerhalb von 4 Wochen vor dem Abreisetag bzw. dem Zeitpunkt, an dem vertragsgemäß die Dienstleistungen bereitgestellt werden müssten.
 - d. Im Falle des „No-show“ ist der Kunde in allen Fällen verpflichtet, den Buchungswert zu bezahlen. Wenn der Gast bzw. der Kunde nicht pünktlich erscheint, wird dies als „No-show“ angesehen.
 4. Im Falle einer teilweisen Annullierung findet Absatz 3 entsprechende Anwendung und müssen die in diesem Absatz bestimmten Beträge im Verhältnis durch den Kunden an die Reederei vergütet werden.

Artikel 22: Annullierung durch den Kunden

1. Der Kunde ist nicht befugt, einen Vertrag ganz oder teilweise zu annullieren, sofern er zur selben Zeit unwiderruflich und unbedingt anbietet, die im Nachfolgenden in Absatz 3 und 4 genannten Beträge zu zahlen. Jede Annullierung muss ein derartiges Angebot enthalten. Ein derartiges Angebot gilt als angenommen, wenn die Reederei das Angebot nicht unverzüglich ablehnt. Eine Annullierung muss schriftlich und datiert erfolgen. Auf Ansprüche, die auf einer mündlichen Annullierung beruhen, kann sich der Kunde nicht berufen.
2. Wenn und soweit die Reederei zum Zeitpunkt der Annullierung durch den Kunden gemäß Absatz 1 dieses Artikels zur Ausübung des Vertrags bereits Beträge an Dritte schuldet, muss der Kunde diese Beträge vollkommen an die Reederei vergüten. Diese Beträge gelten für die Anwendung der Annullierungsvergütung basierend auf dem, was im Nachfolgenden in Absatz 3 bestimmt wird und unter Abzug des Buchungswerts.

Artikel 23: Haftung der Reederei

1. Unvermindert Artikel 8 Absatz 2 oben und der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Personenbeförderungsbedingungen ist die Reederei nicht zum Ersatz jedweden Schadens bzw. zur (Rück-) Zahlung von Kosten verpflichtet, einschließlich dem Kunden oder dem Gast entstandene Kosten, außer, wenn Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder ein schwerwiegendes Verschulden der Reederei selbst vorliegt.
2. In keinem Fall haftet die Reederei für Betriebs- bzw. Folgeschäden.
3. Unvermindert des Vorgenannten haftet die Reederei dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die den Betrag von 75% des Buchungswerts überschreiten.

Artikel 24: Höhere Gewalt

1. Als höhere Gewalt für die Reederei, die dafür sorgt, dass ein mögliches, von dieser verursachtes Versäumnis der Reederei nicht zugerechnet werden kann, gilt jeder vorhergesehene oder nicht

vorhergesehene, vorhersehbare oder unvorhersehbare Umstand, der die Ausführung des Vertrags durch die Reederei derart erschwert, dass die Ausführung des Vertrags unmöglich bzw. schwer wird.

2. Unter diesen Umständen werden unter anderem solche Umstände bei Personen bzw. Diensten bzw. Einrichtungen verstanden, von denen die Reederei gern Gebrauch bei der Ausführung des Vertrags machen möchte, sowie allem, was für das Vorgenannte als höhere Gewalt bzw. aufschiebende bzw. auflösende Bedingung gilt bzw. die Nichterfüllung das Vorgenannte.
3. Wenn eine der Parteien des Vertrags nicht in der Lage ist, eine Pflicht vertragsgemäß zu erfüllen, ist sie verpflichtet, die andere Partei über diesen Zustand schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 25: Schadloshaltung

1. Der Kunde hält die Reederei für alle Ansprüche jedweder Art, die der Gast, Reisende bzw. jeglicher sonstiger Dritter gegen die Reederei geltend machen könnte, vollkommen schad- und klaglos.
2. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt auch, wenn der Vertrag mit dem Kunden bzw. Gast ganz oder teilweise aus jedweden Gründen aufgelöst wird.

Artikel 26: Haftung von Hilfspersonen, Untergebenen u.Ä.

1. Diese Bedingungen dienen auch zugunsten sämtlichen natürlichen und juristischen Personen, von denen die Reederei im weitesten Sinne des Wortes beim Abschluss bzw. der Ausführung von Verträgen bzw. beim Betrieb ihres Unternehmens Gebrauch macht bzw. Gebrauch gemacht hat.
2. Diese Bedingungen gelten im Besonderen auch für sämtliche, mit der Reederei verbundenen Unternehmen, wie Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen.

Artikel 27: Geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Sämtliche Streitigkeiten, die sich auf diese Bedingungen, diesen Vertrag oder die Verträge und sonstige Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Reederei beziehen bzw. sämtliche Streitigkeiten zwischen Gästen und der Reederei, werden nach niederländischem Recht durch das Gericht in Rotterdam geschlichtet.
2. Es liegt auch eine Streitigkeit vor, wenn nur eine der Parteien dies behauptet.

3. Sämtliche Forderungen des Kunden bzw. Gastes erlöschen nach Ablauf von einem (1) Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem sie entstanden sind.

Artikel 28: Nichtigkeit von Bedingungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig sein oder werden bzw. für nichtig erklärt werden, dann bleibt dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Anstelle des für ungültig bzw. nichtig erklärten Artikels wird dann eine Bestimmung als vereinbart angesehen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Zweck und dem Geist des ungültigen bzw. für nichtig erklärten Artikels am nächsten kommt.

KBN PERSONENBEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Personenbeförderungsvertrag: ist der Vertrag, bei dem sich die eine Partei (Beförderungsunternehmer) gegenüber der anderen Partei an Bord eines Schiffes bzw. gemäß einer Dienstregelung verpflichtet, eine oder mehrere Personen (Reisende) und ggf. ihr Gepäck an Bord eines Schiffes über Binnengewässer zu befördern.

Vertrag über die inländische Personenbeförderung: ist der Vertrag, bei dem sich die eine Partei (Beförderungsunternehmer) gegenüber der anderen Partei verpflichtet, ggf. eines Fahrplans gemäß eine oder mehrere Personen (Reisende) und ggf. ihr Gepäck an Bord eines Schiffes innerhalb von den Niederlanden über Binnengewässer zu befördern.

Gepäck: betrifft die Sachen, die das Beförderungsunternehmen im Zusammenhang mit dem von ihm geschlossenen Personenbeförderungsvertrag verpflichtend befördert, mit Ausnahme der Sachen, die im Rahmen eines anderen, die Beförderung von Sachen betreffenden Vertrags befördert werden. Unter den Begriff des Gepäcks fallen Kabinengepäck, Handgepäck und lebende Tiere.

Kabinengepäck: das Gepäck, mit Ausnahme lebender Tiere, das der Reisende in seiner Kabine mit sich trägt, die er in seinem Besitz, unter seiner Aufsicht bzw. in seinem Einfluss hat.

Handgepäck: ist das Gepäck unter Ausnahme lebender Tiere, die der Reisende auf einfache Art und Weise als Sachen mitführen, tragen bzw. bewegen kann bzw. bei sich führt.

Fahrplan: ein für jedermann erkennbarer Zeitplan von Reisemöglichkeiten.

Beförderungsunternehmen nach Fahrplan: die Person, die sich vertraglich gegenüber einer anderen Partei verpflichtet hat, an Bord eines Schiffes, das gemäß einem deutlichen Zeitplan von Reisemöglichkeiten fährt, einen oder mehrere Personen (Reisende) ggf. mit ihrem Gepäck über Binnengewässer zu befördern.

Artikel 2: Geltungsbereich

1. Unvermindert des zweiten und dritten Absatzes dieses Artikels gilt für diesen Personenbeförderungsvertrag Abschnitt 3 von Titel 10 von Buch 8 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, soweit davon nicht in diesen Bedingungen abgewichen wird.
2. In Abweichung von Absatz 1 dieses Artikels gilt für diesen inländischen Personenbeförderungsvertrag einem Fahrplan gemäß Abschnitt 5 von Titel 2 von Buch 8 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, soweit davon nicht in diesen Bedingungen abgewichen wird.
3. Unvermindert dessen, ob die Beförderung ausschließlich in den Niederlanden erfolgt, gilt für diesen Personenbeförderungsvertrag gemäß einem Fahrplan die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010. Im Falle eines Widerspruchs dieser Personenbeförderungsbedingungen und der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 gehen diese Bedingungen vor, sofern kein Widerspruch mit zwingendem Recht in dieser Verordnung vorliegt. Im letzten Fall gehen die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vor.
4. Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 gilt nicht für den Personenbeförderungsvertrag einem Fahrplan gemäß, bei der sich das Beförderungsunternehmen verpflichtet, einen Reisenden folgendermaßen zu befördern:
 - a. an Bord eines Schiffes mit einer Genehmigung, um bis zu 12 Passagiere befördern zu dürfen;
 - b. an Bord eines Schiffes, dessen für die Betriebsführung des Schiffes verantwortliche Besatzung aus höchstens drei Mitgliedern besteht;
 - c. an Bord eines Schiffes, das nicht mechanisch angetrieben wird, sowie ein Original oder eine individuelle Nachbildung eines historischen Passagierschiffes, das vor 1965 entworfen wurde, nämlich mit den Originalmaterialien erbaut wurde und für die Beförderung von höchstens 36 Passagieren zugelassen ist;

- d. für eine Fahrt mit einer Distanz von weniger als 500 Metern;
- e. als Teil eines Ausflugs bzw. einer touristischen Fahrt.

Artikel 3: Haftung des Beförderungsunternehmens

Unvermindert der Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Bedingungen ist die Haftung des Beförderungsunternehmens im Falle eines Personenbeförderungsvertrags folgende:

Haftung für Tod oder Verletzung

1. Das Beförderungsunternehmen haftet für Schäden, die durch Tod oder Verletzung des Reisenden entstanden sind, wenn ein Zwischenfall, der dazu führte, sich während der Beförderung ereignete und sofern dieser Zwischenfall durch einen Umstand verursacht wurde, den ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden können bzw. durch einen Umstand, dessen Folgen von dem Beförderungsunternehmen hätten verhindert werden können.
2. Es wird vermutet, dass ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen den Umstand, der zum Schiffsbruch, zur Kollision, Strandung, Explosion oder Brand geführt hat, hätte vermeiden können, bzw. dass ein Beförderungsunternehmen hätte verhindern können, dass dieser Umstand zu einem derartigen Zwischenfall geführt hat.
3. Mangelhaftigkeit oder eine schlechte Funktionsweise des Schiffes bzw. des Materials, dessen sich das Beförderungsunternehmen für die Beförderung bedient, wird als ein Umstand angesehen, den ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden können und dessen Folgen es hätte verhindern können.
4. Bei Anwendung des ersten Absatzes dieses Artikels wird das Verhalten eines Dritten nur dann berücksichtigt, wenn kein anderer Umstand, der zum Zwischenfall führte, auf Rechnung des Beförderungsunternehmens ging.

Haftung für Kabinen- und Handgepäck

5. Das Beförderungsunternehmen haftet für Schäden, die durch ganzen oder teilweisen Verlust am bzw. Beschädigung des Kabinen- bzw. Handgepäcks entstanden sind, wenn ein Zwischenfall, der dazu führte, sich während der Beförderung ereignete und sofern dieser Zwischenfall durch einen Umstand verursacht wurde, den ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden

können bzw. durch einen Umstand, dessen Folgen von dem Beförderungsunternehmen hätten verhindert werden können.

6. Der zweite und dritte Absatz dieses Artikels gelten auch im Zusammenhang mit dem Kabinen- und Handgepäck.
7. Bei Anwendung des fünften Absatzes dieses Artikels wird das Verhalten eines Dritten nur dann berücksichtigt, wenn kein anderer Umstand, der zum Zwischenfall führte, auf Rechnung des Beförderungsunternehmens ging.
8. Die Absätze 5, 6, 7 und 8 dieses Artikels lassen die Artikel 8:545 und 8:1006 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (über Kollisionsschäden und Verschulden von mehr als zwei Schiffen) unberührt.

Haftung für Gepäck, bei dem es sich nicht um Kabinen- und Handgepäck handelt

9. Vorbehaltlich der Absätze 5, 6, 7 und 8 dieses Artikels haftet das Beförderungsunternehmen für Schäden, die durch ganzen oder teilweisen Verlust bzw. Beschädigung des Gepäck entstanden sind, wenn ein Zwischenfall, der dazu führte, sich während der Beförderung ereignete und sofern dieser Zwischenfall durch einen Umstand verursacht wurde, den ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden können bzw. durch einen Umstand, dessen Folgen von dem Beförderungsunternehmen hätten verhindert werden können.

Navigationfehler

10. Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 9 dieses Artikels und Artikel 6 dieser Bedingungen haftet das Beförderungsunternehmen nicht für Schäden, die durch eine Handlung, Unachtsamkeit oder die Fahrlässigkeit des Kapitäns oder des Schiffsführers, eines anderen Mitglieds der Besatzung, des Lotsen oder der Untergebenen des Beförderungsunternehmens bei der Navigation des Schiffes entstanden sind.

Rettungsversuch

11. Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 9 dieses Artikels und Artikel 6 dieser Bedingungen wird keine Abweichung des Kurses zur Rettung oder zum Rettungsversuch von Menschenleben oder Sachen und keine nachvollziehbare Abweichung des Kurses als eine Verletzung eines Beförderungsvertrags angesehen und das Beförderungsunternehmen haftet nicht für Verlust oder Schäden, die dadurch entstanden sind.

Artikel 4: Haftung der inländischen Beförderung gemäß dem Fahrplan

Abweichend von Artikel 3 dieser Bedingungen, jedoch unvermindert der Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Bedingungen ist die Haftung des Beförderungsunternehmens im Falle eines Vertrags über die inländischen Personenbeförderung Folgende:

Haftung für Tod oder Verletzung

1. Das Beförderungsunternehmen haftet für Schäden, die durch Tod oder Verletzung des Reisenden infolge eines Zwischenfalls im Zusammenhang mit und während der Beförderung dem Reisenden entstanden sind.
2. Abweichend des ersten Absatzes dieses Artikels haftet das Beförderungsunternehmen nicht, sofern der Zwischenfall durch einen Umstand verursacht wurde, den ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen nicht hätte vermeiden können und soweit ein Beförderungsunternehmen deren Folgen nicht hätte verhindern können.
3. Mangelhaftigkeit oder eine schlechte Funktionsweise des Schiffes bzw. des Materials, dessen sich das Beförderungsunternehmen für die Beförderung bedient, wird als ein Umstand angesehen, den ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden können und dessen Folgen er hätte verhindern können.
4. Bei Anwendung des zweiten Absatzes dieses Artikels wird das Verhalten eines Dritten nur dann berücksichtigt, wenn kein anderer Umstand, der zum Zwischenfall führte, auf Rechnung des Beförderungsunternehmens ging.

Haftung für Handgepäck und lebende Tiere

5. Das Beförderungsunternehmen haftet für Schäden, die durch ganzen oder teilweisen Verlust bzw. Beschädigung von Handgepäck, einschließlich lebender Tiere, entstanden sind, sofern dieser Verlust bzw. diese Beschädigung während der Beförderung entstanden ist und verursacht wurde:
 - a. durch einen dem Reisenden geschenehen Zwischenfall, der auf Rechnung des Beförderungsunternehmens geht bzw.
 - b. durch einen Umstand, den ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden können bzw. von dem ein solches Beförderungsunternehmen die Folgen hätte verhindern können.
6. Mangelhaftigkeit oder eine schlechte Funktionsweise des Schiffes bzw. des Materials, dessen sich das Beförderungsunternehmen für die

Beförderung bedient, wird als ein Umstand angesehen, den ein sorgfältiges Beförderungsunternehmen hätte vermeiden können und dessen Folgen er hätte verhindern können.

7. Bei Anwendung des fünften Absatzes dieses Artikels wird das Verhalten eines Dritten nur dann berücksichtigt, wenn kein anderer Umstand, der zum Zwischenfall führte, auf Rechnung des Beförderungsunternehmens ging.
8. Die Absätze 5, 6 und 7 dieses Artikels lassen die Artikel 8:545 und 8:1006 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (über Kollisionsschaden und Verschulden von mehr als zwei Schiffen) unberührt.

Haftung für Gepäck, bei dem es sich nicht um Handgepäck und lebende Tiere handelt

9. Absatz 9 von Artikel 3 dieser Bedingungen gilt in Bezug auf die Haftung des Beförderungsunternehmens für Gepäck, bei dem es sich nicht um Handgepäck und lebende Tiere handelt.

Artikel 5: Haftung für Mobilitätshilfen oder andere spezielle Hilfsmittel

Das Beförderungsunternehmen, das gemäß Fahrplan vorgeht und bei dem es sich nicht um ein Beförderungsunternehmen gemäß Absatz 4 von Artikel 2 handelt, haftet für Schäden infolge des Verlusts von oder Schäden an Mobilitätshilfen bzw. anderen speziellen Hilfsmitteln, die von einer behinderten Person oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, wenn das Ereignis, das zum Verlust geführt hat, auf das Verschulden bzw. die Fahrlässigkeit des Beförderungsunternehmens zurückzuführen ist. Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Beförderungsunternehmens wird im Verlustfall als durch einen Schifffahrtswischenfall verursacht vermutet.

Artikel 6: Keine Haftung für Münzen, Gold, Edelsteine u.Ä.

Das Beförderungsunternehmen haftet nicht im Fall von Verlust oder Beschädigung, die an Münzen, marktfähigen Dokumente, Gold, Silber, Edelsteinen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen entstehen, sofern diese Wertgegenstände dem Beförderungsunternehmen nicht in Verwahrung gegeben wurden und es vereinbart hat, sie in Sicherheit zu verwahren.

Artikel 7: Haftungsbeschränkung

1. Der Schadensersatz, den das Beförderungsunternehmen möglicherweise aufgrund der jeweiligen Artikel 3 und 4 dieser Bedingungen schuldet, ist auf den Betrag beschränkt, der gemäß Art. 8:983 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch und Art. 8:110 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (inländische Beförderung gemäß Fahrplan) gilt.
2. Für den Fall, dass die Schad- und Klaglosstellung in der Form eines Zinses bestimmt wird, darf der kapitalisierte Betrag gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden.
3. Unvermindert Absatz 1 dieses Artikels und Absatz 4 von Artikel 13 dieser Bedingungen ist für den Fall, dass das Beförderungsunternehmen für Beschädigung oder Verlust von Gepäck haftet, diese Haftung auf den Wert des Gepäcks beschränkt; das Beförderungsunternehmen haftet im Falle von Beschädigung oder Verlust von derartigem Gepäck nicht für immaterielle Schäden, indirekte Schäden oder Folgeschäden.
4. Abweichend von den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels entspricht der Schadensersatz, den das Beförderungsunternehmen möglicherweise aufgrund von Artikel 5 dieser Bedingungen schuldet, dem Ersatzwert der betroffenen Hilfsmittel bzw. im vorliegenden Fall, den Reparaturkosten.

Artikel 8: Vorsatz und grobes Verschulden

Auf eine Handlung bzw. ein Unterlassen durch jedwede Person, mit der Ausnahme des Beförderungsunternehmens selbst, die entweder durch vorsätzliche Schadensverursachung, oder leichtfertig und mit dem Wissen, dass Schaden sich wahrscheinlich aus dem leichtfertigen Verhalten ergeben wird, erfolgt, kann sich das Beförderungsunternehmen nicht für jedweden Ausschluss oder eine Beschränkung seiner Haftung berufen.

Artikel 9: Verzögerung

Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für einen Schaden, der durch eine Verzögerung jedweder Ursache vor, während oder nach der Beförderung aufgetreten ist bzw. verursacht wurde durch jedwede Abweichung vom Fahrplan.

Artikel 10: Unkenntnis der mitgebrachten Gegenstände

Das Beförderungsunternehmen schuldet keinen Schadensersatz für vom Reisenden an Bord gebrachte Gegenstände, die es, hätte es ihre Art oder ihren Zustand gekannt, nicht an Bord zugelassen hätte und für die es keine Empfangsbestätigung abgegeben hat, wenn der Reisende wusste oder hätte wissen müssen, dass das Beförderungsunternehmen die Gegenstände nicht zur Beförderung zugelassen hätte; der Reisende haftet dann für sämtliche Kosten und Schäden des Beförderungsunternehmens, die im Rahmen des Angebots zur Beförderung oder der Beförderung selbst entstehen.

Artikel 11: Haftung des Reisenden

Unvermindert Artikel 10 dieser Bedingungen ist der Reisende verpflichtet, dem Beförderungsunternehmen den Schaden zu ersetzen, den er bzw. sein Gepäck bei ihm verursacht hat, sofern dieser Schaden nicht durch einen Umstand entstanden ist, den ein sorgfältiger Reisender nicht hätte vermeiden können und sofern ein solcher Reisender die Folgen davon nicht hätte verhindern können. Der Reisende kann sich nicht auf die Eigenschaft oder einen Mangel seines Gepäcks berufen, um sich von seiner Haftung zu befreien.

Artikel 12: Haftung von Untergebenen und Hilfspersonen

Die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Ausschlüsse bzw. Einschränkungen der Haftung des Beförderungsunternehmens und die an dieses zuerkannten Rechte gelten ebenso für und stehen zu seinen Untergebenen und sämtlichen sonstigen Personen, die durch das Beförderungsunternehmen zur Ausführung des Vertrags zur Personenbeförderung eingesetzt wurden.

Artikel 13: Forderungsrecht der Reisenden

1. Unvermindert Artikel 6:107 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch hat ausschließlich der Reisende selbst einen Anspruch auf Schadensersatz im Schadensfalle des Reisenden.
2. Unvermindert Artikel 6:108 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch haben ausschließlich der überlebende Ehepartner, die Kinder bzw. die Eltern des Reisenden, die durch seine Arbeit Unterhalt erhalten, einen Anspruch auf Schadensersatz.
3. Die in den vorherigen Absätzen dieses Artikels genannten Ansprüche werden gemäß dem

gegenseitigen Stand und dem Vermögen der Personen und der Umstände bewertet.

4. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Gepäck wird der Anspruch auf Schadensersatz nach den Umständen bewertet.

Artikel 14: Eigenverschulden des Reisenden

Wenn das Beförderungsunternehmen nachweist, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Reisenden Schaden verursacht hat bzw. dazu beigetragen hat, kann die Haftung des Beförderungsunternehmens zu diesem Zweck ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Artikel 15: Hilfspersonen

Wenn Personen, deren Hilfe sich das Beförderungsunternehmen bei der Ausführung seines Schuldverhältnisses bedient, auf Aufforderung des Reisenden Dienstleistungen nachweisen, zu denen das Beförderungsunternehmen nicht verpflichtet war, gelten sie, als ob sie im Auftrag des Reisenden handeln, dem sie diese Dienstleistungen nachweisen.

Artikel 16: Garantiepflicht der Vertragspartei, dass der Reisende rechtzeitig anwesend ist

Die Vertragspartei des Beförderungsunternehmens ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den es erleidet, weil der Reisende, aus jedwedem Grund nicht rechtzeitig anwesend ist.

Artikel 17: Garantiepflicht des Vertragspartners, dass die Dokumente ordnungsgemäß vorliegen

Die Vertragspartei des Beförderungsunternehmens ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den das Beförderungsunternehmen erlitten hat, weil die Dokumente im Zusammenhang mit dem Reisenden, die ihrerseits für die Beförderung erforderlich sind, aus jedwedem Grund nicht ordnungsgemäß vorliegen.

Artikel 18: Der Reisende ist zu spät zurück an Bord

1. Wenn der Reisende nach Verlassen des Schiffes nicht rechtzeitig zurückkehrt, kann das Beförderungsunternehmen den Vertrag als zu diesem Zeitpunkt beendet betrachten.
2. Die Gegenpartei des Beförderungsunternehmens schuldet die Passagegebühren und sonstige, den Reisenden belastende Kosten für die gesamte vereinbarte Beförderung. Darüber hinaus ist die Gegenpartei des Beförderungsunternehmens verpflichtet, dem Beförderungsunternehmens den Schaden zu ersetzen, den dieses infolge der Beendigung erleidet.

Artikel 19: Zugangsverweigerung

Der Zugang zum Schiff, die Warteräume für Reisende, die Zugangseinrichtungen bzw. die Beförderung von Personen und Gepäck kann ohne Angabe von Gründen durch das Beförderungsunternehmen verweigert werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Kapazität, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, einem drohenden Schaden, einer Behinderung und Ähnlichem und aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bedingungen erforderlich ist. Im Falle einer fälligen Forderung des Beförderungsunternehmens gegen seine Vertragspartei ist das Beförderungsunternehmen ebenso zu einer solchen Maßnahme befugt.

Artikel 20: Beachtung von Vorschriften

1. Der Reisende, der sich im Warteraum, der Zugangseinrichtung bzw. an Bord des Schiffes befindet, muss die von den Behörden und dem Beförderungsunternehmen auferlegten Vorschriften bzw. gegebenen Anweisungen, die nämlich nicht ausschließlich im Interesse von Sicherheit und Ordnung sind, streng beachten.
2. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften und Anweisungen gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels ist das Beförderungsunternehmen berechtigt, den Vertrag über die Personenbeförderung zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung an die Vertragspartei des Beförderungsunternehmens bzw. an den Reisenden und der Vertrag endet zum Zeitpunkt der zuerst erhaltenen Erklärung, Unvermindert des Rechts des Beförderungsunternehmens auf Schadensersatz.

Artikel 21: Änderung der Fahrzeitpläne u.Ä.

Das Beförderungsunternehmen hat, ohne dabei zu jedweden Schadensersatz verpflichtet zu sein, jederzeit das Recht, Änderungen an Fahrzeitplänen, Fahrrouten oder Programmen anzubringen, wenn die Beschaffenheit des Fahrwegs oder sonstige Umstände die Fahrt betreffend, auch, jedoch nicht ausschließlich, im Interesse der Sicherheit fordern bzw. rechtfertigen.

Artikel 22: Verhinderung des Beginns der Ausführung der Beförderung

Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für Schäden des Reisenden, wenn die vereinbarte Beförderung noch nicht begonnen oder abgeschlossen wurde. Der Reisende hat in diesem Fall ein Recht auf Rückzahlung der Passagegebühren.

Artikel 23: Die Vertragspartei muss für den Reisenden einstehen

Soweit der Reisende nicht die Vertragspartei des Beförderungsunternehmens ist, ist die Vertragspartei verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den das Beförderungsunternehmen dadurch erleidet, dass der Reisende die aufgrund dieser Bedingungen und kraft Gesetzes auf ihm lastenden Verpflichtungen nicht entsprochen hat.

Artikel 24: Erlöschen von Rechten

1. Unvermindert Artikel 8:1753 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch erlischt ein Rechtsanspruch gegen das Beförderungsunternehmen aufgrund von Tod oder Verletzung des Reisenden bzw. des Kabinen- bzw. Handgepäcks sowie eines lebenden Tiers, wenn der Berechtigte nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten das Beförderungsunternehmen über den dem Reisenden widerfahrenen Vorfall oder Unfall informiert.
2. Die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Frist beginnt mit dem Beginn des Tages, der auf den Tag des Vorfalls oder Unfalls folgt.

Artikel 25: Verjährung

1. Ein Rechtsanspruch gegen das Beförderungsunternehmen aufgrund einer vom Reisenden erlittenen Verletzung verjährt durch Ablauf einer Frist von drei Jahren, die mit dem Tag beginnt, der auf den Tag folgt, an dem der Reisende den Vorfall bzw. Unfall erleidet.
2. Ein Rechtsanspruch gegen das Beförderungsunternehmen aufgrund des Todes eines Reisenden verjährt durch Ablauf von einer Frist von drei Jahren, die mit dem Tag beginnt, der auf den Todestag des Reisenden folgt, jedoch nicht länger andauert als fünf Jahre, beginnend mit den Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Reisende einen Vorfall oder Unfall erleidet.
3. Unvermindert Artikel 8:1750 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch verjährt ein Rechtsanspruch gegen das Beförderungsunternehmen im Zusammenhang mit der Beförderung von Kabinen- oder Handgepäck oder einem lebenden Tier durch Ablauf einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tag beginnt, der auf den Tag folgt, an dem der Reisende das Schiff verlassen hat oder hat verlassen müssen.
4. Unvermindert Artikel 8:1750 des niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch verjährt ein

Rechtsanspruch gegen das Beförderungsunternehmen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gepäck, bei dem es sich nicht um Kabinen- oder Handgepäck oder ein lebendes Tier handelt, durch Ablauf einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tag beginnt, der auf den Tag folgt, an dem dieses Gepäck übergeben wurde oder hätte übergeben werden müssen.

Artikel 26: Geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Für den Personenbeförderungsvertrag, für den diese Bedingungen gelten, und den mit diesem im Zusammenhang stehenden Maßnahmen gilt niederländisches Recht.
2. Sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Personenbeförderungsvertrags entstehende Streitigkeiten, für die diese Bedingungen gelten, werden, sofern diese unter die Zuständigkeit eines Gerichts fallen, in erster Instanz ausschließlich durch das Gericht in Rotterdam beschieden.